

V E R F Ü G U N G

erlassen vom Untersuchungsrichter des Kantons Waadt

am 17 Dezember 2008 im Rahmen der Untersuchung PE03.018380-YNT auf Grund von verschiedenen Strafanzeigen gegen Unbekannt wegen Verleumdung, eventualiter übler Nachrede.

* * * * *

Der Richter,

in Anbetracht der vom unterzeichneten Richter am 18. Dezember 2007 erlassenen Verfügung, in welcher er die führenden Internet Access Provider der Schweiz aufgefordert hat, die Verbreitung verschiedener Internetseiten, welche ehrverletzende Inhalte über insbesondere zahlreiche Anwälte, Vertreter der Justizbehörden und Journalisten beinhalteten, in der Schweiz zu verhindern,

stellt fest, dass die oben erwähnte Verfügung durch das am 3. April 2008 erlassene Urteil, welchem am 30. Mai 2008 Rechtskraft erwachsen ist, vom Obergericht des Kantons Waadt bestätigt worden ist (veröffentlicht in : forumpoenale, 5/2008, Nr 55, p. 267),

stellt fest, dass es sich deshalb rechtfertigt, diese Verfügung auf sämtliche, in der Schweiz ansässigen Gesellschaften auszudehnen, welche in ihrem Angebot einen Internet Acces Dienst offerieren und entsprechend auf der Liste des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) aufgeführt sind,

stellt fest, dass um Klarheit zu schaffen, die Begründung der Verfügung vom 18. Dezember 2007 hiernach gesamthaft wiedergegeben wird ;

stellt eingangs fest, dass die im Rahmen dieser Verfügung verwendete Terminologie sich auf technische Begriffe des Gebrauchs von Internet bezieht, wie sie in der Zusammenfassung des Kurses der Netzwerkkriminalität der Universität Lausanne in den Semestern 2005/2006 von Laurent Moreillon, Professor an der Universität Lausanne, und Sandra Blank, Assistentin, gebraucht wurde und von welchem Auszüge dem Dossier unter Beweisstück Nr. 143 beigelegt wurden. Auch stützt sich die Terminologie auf die

Begriffe, wie sie im Gutachten der Informatikspezialisten der waadtländischen Kriminalpolizei vom 25. Juni 2004 (S. 133) verwendet werden ;

stellt fest, dass diese Strafuntersuchung am 12. Juni 2003 gegen unbekannt eröffnet wurde. Dass dies am Rande der Untersuchung gegen den Verantwortlichen des Vereins „Appel au peuple“ geschah. Dass die Strafuntersuchung insbesondere zum Ziel hatte, die Täter der Ehrverletzungen, welche durch das Verbreiten von Dokumenten über der Internetseiten des Vereins und anderen verlinkten Seiten die Ehre der Kläger verletzen, zu identifizieren.

dass parallel dazu verschiedene Strafprozesse gegen den Präsidenten von „Appel au peuple“, Gerhard ULRICH und gegen dessen Stellvertreter Marc-Etienne BURDET eröffnet wurden;

stellt fest, dass insbesondere in der Strafuntersuchung PE01.027095, welche von Amtes wegen und auf Antrag namentlich gegen Gerhard ULRICH und Marc-Etienne BURDET unter anderem wegen Ehrverletzungen eröffnet wurde, das Strafgericht des Bezirks Lausanne Gerhard ULRICH am 24. November 2006 wegen übler Nachrede, qualifizierter Verleumdung, versuchter Nötigung und Hausfriedensbruch zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten und Marc-Etienne BURDET wegen übler Nachrede, qualifizierter Verleumdung, versuchter Nötigung und Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt hat.

stellt weiter fest, dass die oben genannten Personen insbesondere deswegen verurteilt worden sind, weil sie schriftliche Dokumente verfasst haben, welche die Ehre von mehreren Personen verletzen und sie diese auf den Internetseiten „www.appel-au-peuple.org“ und „www.swisscorruption.ch“ veröffentlicht haben.

stellt fest, dass das oben genannte Gericht diesbezüglich anerkannt hat, dass die Ehrverletzung solange andauert, wie die Internetseite aktiv sei und das Aufrufen solcher Internetseiten eine „einfache und weit verbreitete Sache“ sei, insbesondere mit den sehr effizienten Suchmaschinen von heute (Urteil vom 24. November 2006, S. 57).

stellt fest, dass das am 14. November 2004 gegen Herrn Gerhard ULRICH und Marc-Etienne BURDET ergangene Urteil des Bezirksgerichts von Lausanne durch das Kassationsgericht in Strafsachen am 21. Juni 2007 bestätigt wurde. Dass im Weiteren nach der Strafuntersuchung PE05.031367 das Strafgericht des Bezirks des Ost-Waadtlandes Gerhard ULRICH am 6. Juli 2007 wegen qualifizierter Verleumdung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten und Marc-Etienne BURDET wegen des selben Delikts zu einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten verurteilt hat. Dies insbesondere weil sie Dokumente verfasst haben, welche die Ehre der Kläger verletzen. Einige dieser Dokumente wurden auf den Internetseiten „www.appel-au-peuple.org“, www.swisscorruption.ch,

„www.swissjustice.net/direct“, „www.c9c.net/appel-au-peuple“ und „www.googleswiss.ch“ veröffentlicht.

stellt fest, dass das Urteil des Strafgerichts des Bezirks des Ost-Waadtlandes ebenfalls vom Kassationsgericht bestätigt wurde.

stellt fest, dass auf Antrag des unterzeichnenden Richters die Abteilung „Informatikriminalität“ der Kriminalpolizei des Kantons Waadt am 27. November 2007 eine Kopie der Internetseiten, auf welchen die fraglichen Dokumente publiziert wurden, gemacht hat.

stellt fest, dass am Ende dieses Vorgehens eine CD-ROM mit den auf den beschuldigten Internetseiten publizierten Daten erstellt wurde (Den Akten unter dem Beweismittel Nr. 2187 S. 141 beigelegt). Dass diese CED-ROM belegt, dass der Grossteil der Dokumente, welche in den oben genannten Urteilen als ehrverletzend qualifiziert wurden, weiterhin auf diesen Internetseiten zugänglich war.

stellt fest, dass diese Internetseiten der Begehung von Delikten gedient haben und weiterhin dienen.

stellt fest, dass unter Anwendung von Art. 223 Strafprozessordnung des Kantons Waadt eine strafrechtliche Beschlagnahme gerechtfertigt wäre.

stellt fest, dass eine solche Massnahme bereits während den verschiedenen Strafuntersuchungen gegen den Verein „Appel au peuple“ durch die Verfügungen vom 18. September 2001 und 15. Juli 2002 getroffen wurde.

stellt fest, dass diese Verfügungen, welche sich gegen die Internetseite und gegen den Hosting-Provider gerichtet haben, insofern umgangen werden konnten, als dass die Internetseite zuerst von zwei Schweizerunternehmen, später durch eine Firma in den Vereinigten Staaten beherbergt wurde und somit jegliche Beschlagnahme der Internetseite selbst illusorisch wurde.

stellt fest, dass sich der Untersuchungsrichter des Kantons Waadt dazu entschloss, den Zugang zu den fraglichen Internetseiten an den jeweiligen Adressen mit der am 11. Dezember 2002 im Rahmen der verschiedenen Untersuchungsverfahren gegen Gerhard ULRICH und Streitgenossen wegen Ehrverletzung (PE01.027095-FDX, PE02.010109-FDX, PE02.036900-FDX, PE02-037697-FDX) erlassenen Verfügung zu sperren.

stellt fest, dass er somit den wichtigsten Access-Providern der Schweiz verordnet hat, Schritte zu unternehmen, um ihren Abonnenten den Zugang zur Internetseite des „Appel au Peuple“ zu verhindern (durch das Erstellen von entsprechenden Regeln im Proxy-Server und das entsprechende Anpassen des DNS Servers).

stellt fest, dass am 2. August 2003 die Strafaufsichtsbehörde des Kantons Waadt die Verfügung wegen fehlender Gesetzlicher Grundlage auf den Rekurs von mehreren Access-Providern hin wieder aufhob.

stellt fest, dass die Strafaufsichtsbehörde des Kantons Waadt befand, dass das Sperren von Internetseiten einer strafrechtlichen Beschlagnahme im Sinne von Art. 223 Strafprozessordnung des Kantons Waadt entspreche, dass diese Bestimmung im Lichte von Art. 58 altes StGB (Art. 69 StGB) interpretiert werden müsse und deshalb, im Gegensatz zur Internetseite, der Zugang zu einer Internetseite an sich nach einem materiellrechtlichen Verfahren nicht mit einer Sicherungseinziehung im Sinne von Art. 58 altes StGB (Art. 69 StGB) belastet werden könne.

stellt fest, dass im Übrigen die Strafaufsichtsbehörde des Kantons Waadt mit Bezugnahme auf den Entscheid des Bundesgerichts vom 17. Februar 1995 in Sachen „Telefonkiosk“ (BGE 121 IV 109) festgestellt hat, dass wie beim Betreiber des „Telefonkiosks“ einzig diejenigen Access-Provider sich der Komplizenschaft schuldig machen können, welche den ehrverletzenden Charakter des Inhalts der Internetseite kennen.

stellt fest, dass die Rekursinstanz die Blockierungsverfügung des Zugangs zu den beschuldigten Internetseiten aufgehoben und den Untersuchungsrichter dazu aufgefordert hat, sich mit einem Brief an die von der vorherigen Verfügung betroffenen Access-Provider zu wenden, um sie über den strafrechtlich relevanten Inhalt der Internetseiten und das Risiko einer Komplizenschaft zu informieren, bevor eine strafrechtliche Verfolgung der Provider ins Auge gefasst werden könne.

stellt fest, dass diese Lösung beim aktuellen Stand der Rechtsprechung nicht angewendet werden kann.

stellt fest, dass die Situation der Internet Access-Provider unter dem Aspekt der Strafbarkeit der Medien analysiert (Art. 27 a StGB, Art. 28 StGB) werden muss.

stellt fest, dass das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 14. Mai 2002 (Urteil 6S.664/2001 Erw. 5e) in Erinnerung gerufen hat, dass in diesem Bereich die oben genannte Gesetzesregel die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Presse (Medien) auf den Autor der umstrittenen Publikation und subsidiär auf einen limitierten Personenkreis beschränke.

stellt fest, dass es der Wille des Gesetzgebers ist, die Strafverfolgung nicht auf all jene Personen, welche an der strafbaren Handlung des Mediums beteiligt sind, auszudehnen sondern im Gegenteil auf die in Art. 27 altes StGB genannten Personen zu begrenzen.

stellt fest, dass in jenem Fall die Plakataufhänger von diffamierenden Plakaten, deren Urheber identifiziert werden konnte, als nicht schuldig befunden wurden, obwohl sie den Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften kannten. Dass sie sich jedoch

auf das Ausführen der ihnen übertragenen Aufgabe beschränkten und diesen Rahmen nicht überschritten haben.

stellt fest, dass sich die Argumentation des Bundesgerichts mutatis mutandis auf die Internet Access-Provider anwenden kann, da die Auslegung der Botschaft des Bundesrates über das Medienstrafrecht und –straprozessrecht (BB 1996 IV 558) das Internet einem Medium gleichstellt und somit das System des heutigen Art. 28 StGB darauf anzuwenden ist.

stellt fest, dass aus diesem Grund die Internet Access-Provider nicht verfolgt werden können, da die Urheber der ehrverletzenden Inhalten, welche auf den Internetseiten des „Appel au People“ verbreitet werden, nicht nur identifiziert, sondern auch bestraft wurden.

stellt fest, dass diese Lösung ebenfalls dem Gesetzesentwurf über die Änderung des Strafgesetzbuches über die strafrechtliche Verantwortung der Provider und der Kompetenz des Bundes zur Verfolgung von Straftaten, welche in den elektronischen Medien begangen wurden (Netzwerkriminalität), zu entsprechen scheint.

stellt fest, dass dieser Gesetzesentwurf die Einführung eines neuen Art. 27 StGB vorsieht, welcher in seinem Abs. 4 die Internet Access-Provider von jeglicher strafrechtlichen Verantwortung befreit: „Wer lediglich den Zugang zu fremden Informationen, namentlich zu fremden Inhalten, in einem Telekommunikationsnetz vermittelt, ist nicht strafbar. Eine automatische und kurzzeitige Speicherung fremder Informationen infolge automatisierter Übermittlung gilt als Zugangsvermittlung.“ (www.parlament.ch/d/cv-geschaeft?gesch_id=20003714).

stellt fest, dass man deswegen jedoch nicht tolerieren muss, dass Inhalte, welche für mehrere Personen ehrverletzend sind und durch die gerichtlichen Instanzen sanktioniert wurden, auf Internetseiten auf einfache Art und Weise jedermann zugänglich bleiben und die Straftaten so ungestraft weiter andauern können.

stellt fest, dass aus diesem Grund die Möglichkeit einer strafrechtlichen Beschlagnahme im Sinne von Art. 223 Strafprozessordnung des Kantons Waadt erneut zu prüfen ist, insbesondere in Bezug auf die neue Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts (BSG).

stellt fest, dass in einem am 16. Februar 2005 ergangenen Urteil im Verwaltungsstrafrecht (BV.2004.26) die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Sperrung von Internetseiten, welche zur widerrechtlichen Werbung und zum illegalen Verkauf von Arzneimitteln vom Schweizerischen Staatsgebiet aus benutzt wurden, bestätigt hat.

stellt fest, dass dieses Gericht befunden hat, dass der Entscheid, welcher dem Internet Provider verbietet, die fragliche Internetseiten der Öffentlichkeit zugänglich

zu machen, eine Zwangsmassnahme darstelle, d.h. unter Androhung oder Gebrauch von staatlicher Gewalt ausgesprochen wurde und dass dies ähnlich der Sperrung eines Bankkontos, jedoch von minderer Intensität ist.

stellt fest, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Gesetzesgrundlage kein Hindernis zur Durchsetzung darstellt, da die Sperrung im Bezug auf eine Beschlagnahme im Sinne von Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR eine weniger schwere Ersatzmassnahme darstellt.

Stellt fest, dass in der Tat in Anwendung des Prinzips a maiore minus die verfügende Behörde das selbe Resultat hätte erreichen können, indem sie beim Telefonanbieter direkt interveniert hätte, sei es elektronisch oder durch die Konfiskation des Informatikmaterials durch die Polizei, um den Zugang zu den beschuldigten Internetseiten zu verunmöglichen (Entscheid des Bundesstrafgerichts Erw. 2).

stellt fest, dass im vorliegenden Fall die Tatsache, dass die Internetseiten im Ausland beherbergt werden, jeglichen Versuch einer Beschlagnahme beim Hosting-Provider, insbesondere bei jenem in den USA (vgl. den Polizeirapport der Kriminalpolizei vom 28. November 2007 S. 140) illusorisch machen. Dass dies deshalb der Fall ist, weil eine internationale Kooperation aufgrund der fast absoluten Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne des ersten Zusatzartikels der amerikanischen Verfassung praktisch verunmöglicht wird.

stellt fest, dass es hingegen möglich ist, den Zugang zu den Internetseiten zu sperren, in dem die Verbreitung der strafbaren Texte in der Schweiz gestoppt wird.

stellt fest, dass dies geschehen kann, indem man bei den Access-Providern in der Schweiz interveniert, wie dies im Falle des Urteils des Bundesstrafgerichts vom 16. Februar 2005 vorgeschlagen wird.

stellt fest, dass es durch technische Mittel des DNS Services (Domain Name System) tatsächlich möglich ist, den Domain Namen, d.h. die Internetadresse der aufgerufenen Seite, mit einer IP Adresse, d.h. mit dem Server, der die Internetseite beherbergt, zu verknüpfen.

stellt fest, dass ein DNS Server mit einer Art Telefonbuch vergleichbar ist, das den Domain Name (z.B. www.swissjustice.net) mit der entsprechenden IP Nummer verbindet (vgl. den Polizeirapport der Kriminalpolizei, S. 133). Der Vergleich kann mit einem Code von ein paar Zeilen erreicht werden.

stellt fest, dass die Access-Provider manchmal auf einen anderen Servertyp genannt „Proxy“ zurückgreifen, der die Anfragen der Benutzer registriert und, sofern sie autorisiert sind, auch ausführt. Dass man somit auf eine natürliche Weise die Anfragen von Internetseiten filtern kann und damit die Möglichkeit besteht, mit einem ein paar wenige Zeilen umfassenden Code den Zugang zu einzelnen Seiten zu verbieten.

stellt fest, dass der DNS - und Proxy-Server Maschinen sind.

stellt fest, dass diese demzufolge in Anwendung von Art. 223 Strafprozessordnung des Kantons Waadt beschlagnahmt werden könnten, da es sich um zur Deliktsbegehung benutzte Instrumente handelt.

stellt fest, dass, absolut betrachtet, die Beschlagnahme aller Server der in der Schweiz tätigen Access-Provider, welche ihren Benutzern den Zugang zu den beanstandeten Internetseiten ermöglichen, im Hinblick auf eine spätere Konfiskation möglich wäre, da diese Massnahme mit Sicherheit erlauben würde, dem Weiterbestehen der ehrverletzenden Vergehen in der Schweiz, welche vor allem auf Personen in diesem Land abzielen, ein Ende zu setzen.

stellt fest, dass diese Massnahme jedoch im Rahmen der Verhältnismässigkeit überprüft werden müsste.

stellt fest, dass in diesem Zusammenhang eine Interessensabwägung einerseits zwischen dem Erhalt der menschlichen Würde, welche im vorliegenden Fall von den fraglichen Internetseiten und den darauf publizierten verleumderischen und diffamierenden Äusserungen klar verletzt wird, und andererseits dem Recht auf Kommunikation durch den Zugang zum Internet, welchen die Access-Provider ermöglichen, gemacht werden muss.

stellt fest, dass das erste Interesse gezwungenermassen dem zweiten vorgeht, da man nicht tolerieren kann, dass der Zugang zu einzelnen Internetseiten auf Kosten der Ehre von mehreren Personen geht.

stellt erstens fest, dass das Recht auf Ehre und Würde folge dessen geschützt werden muss, und dies auch zu Lasten des Zugangs zu einzelnen Internetseiten.

stellt zweitens fest, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit verlangt, dass die Zwangsmassnahme in Bezug auf die Schwere der Straftat verhältnismässig sein muss.

stellt fest, dass unter diesem Aspekt die Beschlagnahme sämtlicher Server der Access-Provider der Schweiz unverhältnismässig wäre, da dadurch der Access-Provider seine Aktivität einstellen müsste und das gesuchte Resultat auch erreicht werden kann, wenn man von ihm verlangt, Filter zu installieren (DNS, Proxy oder durch Sonden), welche den Zugang zu den fraglichen Internetseiten verhindern können.

stellt fest, dass diese letztere Massnahme der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität gerecht wird (PIQUEREZ, *Traité de procédure pénale suisse*, Genève 2006, p. 591, n 914 und BGE 1B.202/2007 Erw. 5.1).

stellt fest, dass die Massnahme, selbst wenn sie nicht direkt vom Gesetz vorgesehen ist, in Anwendung des Prinzips *a maiore minus* (Urteil des Bundesstrafgerichts vom 16. Februar 2005, BV.2004.26 Erw. 2) auf einer genügenden Gesetzesgrundlage beruht.

stellt fest, dass diese Massnahme mit jener vergleichbar ist, welche Hunden, die eine Person gebissen haben, einen Maulkorb verpasst anstelle das Tier zu beschlagnahmen. Dass dieses Vorgehen verhältnismässiger ist und es erlaubt, die Sicherheit Dritter in genügendem Ausmasse zu garantieren (Favre et alii. Code pénal annoté, Lasanne 2007, n. 1.9 ad art. 69 CP).

stellt fest, dass sich im vorliegenden Fall die vorgeschlagene Massnahme durch verschiedene technische Vorkehrungen verwirklichen lassen kann. Dass die Wahl dieser technischen Mittel, welche erlauben, dass der Domaine Namen der fraglichen Internetseiten nicht mehr mit der entsprechenden IP Adresse verknüpft werden sondern auf eine leere Seite oder auf eine Seite mit dem Vermerk der richterlichen Sperre verweisen, dem Access-Provider überlassen bleiben kann (Ändern der Regeln des DNS und des Proxy Servers, Sonden, etc.).

stellt fest, dass zwar je nach dem welche Massnahme der Access-Provider wählt, auch der Zugang zu anderen Internetseiten, welche vom gleichen Hosting-Provider wie die fraglichen Internetseiten beherbergt werden, von der Schweiz aus nicht mehr möglich ist.

stellt fest, dass die Access-Provider dieser möglichen Nebenwirkung vorbeugen können, indem sie eine Sonde installieren.

stellt fest, dass im Übrigen der ausländische Hosting-Provider keinen gefestigten Anspruch darauf hat, seine Internetseiten in jedem Land und somit auch in der Schweiz zu verbreiten.

stellt schliesslich fest, dass die vorgeschlagene Massnahme technisch realisierbar ist, wie dies verschiedene Briefe der Access-Provider selbst bestätigen (S. 13, 14, 15, 16, 17, 24, 28, 33, 37, etc).

stellt fest, dass die Massnahme innert 30 Tagen ab Erhalt der vorliegenden Verfügung umgesetzt sein muss.

Aus diesen Gründen und in Anwendung des Art. 223 Strafprozessordnung,

- I. fordert er sämtliche Internet Access Provider der Schweiz gemäss der dieser Verfügung beiliegenden Liste auf, die Verbreitung folgender Internetseiten in der Schweiz zu verhindern :

- <http://www.swissjustice.net/> ;
- <http://www.swissjustice.net/direct> ;
- <http://www.c9c.net/appel-au-peuple/redir2.html> ;
- <http://www.appel-au-peuple.org>

- <http://www.freejustice.de>
- <http://www.c9c.net/appele-au-peuple>
- <http://www.swiss-corruption.com>
- <http://www.corruption2.com>
- <http://www.c9c.net/swiss-corruption>
- <http://www.swisscom.org.uk>
- <http://www.appele-au-peuple.ch.vu>

Die Sperrung hat die Unterverzeichnisse der oben aufgeführten Internetseiten zu umfassen. Die Sperrung des Zugriffs muss **innert 30 Tagen ab Erhalt der vorliegenden Verfügung umgesetzt sein**, unter Androhung der in Art. 292 StGB vorgesehenen Sanktionen:

„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung diese Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

und des Art. 177 Strafprozessordnung des Kantons Waadt, welcher folgendes vorsieht:

„der Richter trifft sämtliche Massnahmen die dazu geeignet sind, Feststellungen so umfänglich wie möglich zu erlauben.

Er ist nicht an die in diesem Kapitel aufgeführten Massnahmen gebunden, sondern kann andere Vorkehrungen treffen, insbesondere den Zutritt zu Orten oder deren Verlassen untersagen, Sigel anbringen, eine Blutentnahme im Hinblick auf ein Gutachten anordnen oder den Verkehr regeln.

Das Nichtbeachten der richterlichen Aufforderungen der beiden vorhergehenden Absätze wird mit einer Busse von bis zu fünftausend Franken bestraft, es sei denn dass das Verhalten sei auf Grund einer anderen Bestimmung strafbar.“

Der Untersuchungsrichter :

Yves NICOLET

Die vorliegende Verfügung wird eröffnet an :

die Internet Access Provider der Schweiz, welche auf der beiliegenden Liste aufgeführt sind

und an :

Monsieur Louis SENSONNENS
Le Pommeret, 1661 Pâquier-Montbarry

Monsieur André PILLER
Office des juges, d'instruction 1, Grenette, 1702 Fribourg

Monsieur Jean-Luc MOOSER
Office des juges, d'instruction 1, Grenette, 1702 Fribourg

Monsieur Pascal L'HOMME
Tatrel 40, 1617 Tatroz

Monsieur Jean-Pascal JAQUEMET
Juge d'instruction du, Bas-Valais, Rue Chanoine-Broquet 1, 1890 St-Maurice

Monsieur Michel ROULET
Ch. de Bière 1, 1163 Etoy

Monsieur Jean-Jacques COLLAUD, Avocat
Rue de Romont 18, C.P. 344, 1701 Fribourg
pour Jean-Frédéric SCHMUTZ

Maître André CLERC pour feu Anton COTTIER
Bd de Pérolles 22, 1700 Fribourg

TRIBUNAL FEDERAL
A l'att. du Secrétaire général, 1000 Lausanne

Maître Michel TINGUELY
Route de Riaz 28, CP 44, 1630 Bulle

Maître Paul MARVILLE
20 rue du Village, 1066 Epalinges

Monsieur Eric COTTIER, Procureur général,
Rue de l'Université 24, Case postale, 1014 LAUSANNE

und in Anwendung des Konkordats über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen folgenden Personen mitgeteilt :

- Ministère public, Place du Bourg-de-Four 1, C.P. 3565, 1211 Genève 3 (GE)
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Florhofgasse 2, Postfach, 8090 Zürich (ZH)
- Untersuchungsrichteramt des Kantons Zug, An der Aa 4, Postfach 1356, 6301 Zug (ZG)
- Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Zentralstrasse 28, 6002 Luzern (LU)
- Ministero Pubblico, Via Preorio 16, 6901 Lugano (TI)

- Office central du Juge d'instruction, Palais de justice, Rue Mathieu-Schiner 1, 1950 Sion 2 Nord (VS)
- Verhöramt des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 75, 8836 Bennau (SZ)
- Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, Binningerstrasse 21, 4001 Basel (BS)
- Juges d'instruction 1-12, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Berne (BE)
- Staatsanwalt des Kantons St. Gallen, Kantonales Untersuchungsamt, Spisergasse 15, 9001 St. Gallen (SG)
- Verfahrensgericht in Strafsachen, Kanonengasse 20, 4410 Liestal (BL)
- Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, Staubeggstrasse 8, 8510 Frauenfeld (TG)
- Staatsanwaltschaft, Sennhofstrasse 17, 7001 Chur (GR)
- Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, Franziskanerhof, Barfüssergasse 28, 4502 Solothurn (SO)
- Office des juges d'instruction, Grenette, Case postale 156, 1702 Fribourg (FR)
- Verhöramt, Kreuzstrasse 2, 6370 Stans (NW)
- Kantonales Untersuchungsamt, Frey-Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau (AG)
- Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen (SH)
- Staatsanwaltschaft des Kantons Appenzell Innerrhoden, Unt. Ziel 20 9050 Appenzell (AI)
- Juges d'instruction de Neuchâtel, Rue des Tunnels 2, Case postale 120, 2000 Neuchâtel (NE)
- Kantonsgericht, Poststrasse 6, Postfach 1260, 6060 Sarnen (OW)

RECHTSMITTEL

Die Parteien oder der Inhaber eines beschlagnahmten Objekts können gegen diesen Entscheid an die Strafaufsichtsbehörde (Tribunal d'accusation) rekurrieren (Art. 298 Strafprozessordnung).

Der Rekurs muss schriftlich und innert **zehn Tagen** ab Erhalt des vorliegenden Entscheides **in meinem Büro** deponiert werden.

Der Umschlag, welche den angefochtenen Entscheid enthielt, muss dem Rekurs beigelegt werden.

Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung auf die Untersuchungshandlungen; der angefochtene Entscheid ist trotz des Rekurses rechtskräftig, es sei denn der Untersuchungsrichter habe das Gegenteil entschieden (Art. 303 Strafprozessordnung).

Die Urteilskosten der Strafaufsichtsbehörde können dem Rekurrenten auferlegt werden.